

Verordnung über die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung

Vom 15. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 35 Absatz 1 Buchstaben d und f sowie Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze, Kompetenzen und Aufgaben für die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung des Kantons.

² Sie gilt für die Bewirtschaftung der zinstragenden Elemente aus dem Finanzvermögen sowie aus dem Fremdkapital.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung richtet sich folgenden Grundsätzen:

- a. die Zahlungsbereitschaft des Kantons muss jederzeit gewährleistet sein,
- b. die finanzielle Unabhängigkeit des Kantons muss durch einen kosteneffizienten Zugang zum Geld- und Kapitalmarkt jederzeit sichergestellt sein,
- c. die jährlichen Netto-Finanzierungskosten (Fremdkapitalkosten nach Abzug der Finanzerträge) müssen langfristig möglichst tief und planbar sein und dürfen keinen hohen Schwankungen unterliegen,
- d. die finanziellen und operativen Risiken sind zu minimieren.

§ 3 Staatsanleihen

¹ Der Regierungsrat beschliesst die jährliche maximale Höhe der Aufnahme von Staatsanleihen.

² Die Finanz- und Kirchendirektion nimmt die Aufnahme von Staatsanleihen vor.

³ Sie informiert den Regierungsrat unverzüglich über die erfolgte Aufnahme von Staatsanleihen.

1) SGS [310](#), GS 29.492

§ 4 Richtlinien

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion erlässt Richtlinien zur Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung.

² Sie bestimmt interne Personen für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Richtlinien.

³ Sie informiert den Regierungsrat je nach dem 1., 2. und 3. Quartal über die Entwicklung der Schulden und über die Höhe der beabsichtigten Mittelaufnahme bzw. Schuldenamortisation.

§ 5 Informationspflicht der Direktionen

¹ Jede Direktion bestimmt eine verantwortliche Person, welche sicherstellt, dass alle nötigen Informationen für die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung der Finanz- und Kirchendirektion dieser rechtzeitig in der vereinbarten Form übermittelt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2015.086

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	GS 2015.086